



# AMTSBLATT DER GEMEINDE HÜNXE

Nummer 23/2018	Amtliches Bekanntmachungsblatt	Hünxe, 11.12.2018
----------------	--------------------------------	-------------------

## Inhaltsverzeichnis:

		Seiten
1.	<u>Öffentliche Bekanntmachung</u> des Satzungsbeschlusses über die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Bannemer Feld" der Gemeinde Hünxe	1-4

**BEKANNTMACHUNG**

**des Satzungsbeschlusses über die Neuaufstellung  
des Bebauungsplanes Nr. 18 „Bannemer Feld“  
der Gemeinde Hünxe**

Der Rat der Gemeinde Hünxe hat in seiner Sitzung am 20.09.2018 in Kenntnis der Planzeichnung und der Entwurfsbegründung folgenden Beschluss gemäß § 10 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – gefasst:

**„1. Den Behandlungsvorschlägen, wie sie in der Anlage (Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Bannemer Feld“ – Stellungnahmen gem. §§ 3 (1) / 4 (1) BauGB) aufgeführt sind, wird zugestimmt.**

**2. Den Behandlungsvorschlägen, wie sie in der Anlage (Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Bannemer Feld“ – Stellungnahmen gem. §§ 3 (2) / 4 (2) BauGB) aufgeführt sind, wird zugestimmt.**

**3. Den Behandlungsvorschlägen, wie sie in der Anlage (Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Bannemer Feld“ – Stellungnahmen gem. § 4a(3) BauGB) aufgeführt sind, wird zugestimmt.**

**4. Der Bebauungsplan Nr. 18 „Bannemer Feld“ / Hünxe wird als Satzung gem. § 10 (1) BauGB beschlossen.“**

Der Geltungsbereich des Plangebiets befindet sich am nordwestlichen Rand der Ortslage Hünxe. Er wird im Norden durch die „Weseler Straße“ begrenzt und reicht im Westen bis an den „Gillekampsweg“. Im Osten wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch die „Dinslakener Straße“ begrenzt und im Süden durch die „Alte Weseler Straße“. Die innere Erschließung erfolgt über die Straße „Bannemer Feld“.

Gegenstand der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Bannemer Feld“ ist die planungsrechtliche Sicherung der Bauflächen für gewerbliche Betriebe und die Aufnahme von Regelungen zur Steuerung des Einzelhandels. Zudem wurden die Festsetzungen zum Immissionsschutz (Abstandsliste) aktualisiert sowie die Festsetzungen an die geltende Fassung (Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017, BGBl. I S. 3786) der Baunutzungsverordnung (BauNVO) angepasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 „Bannemer Feld“ / Hünxe ist nachfolgend dargestellt:

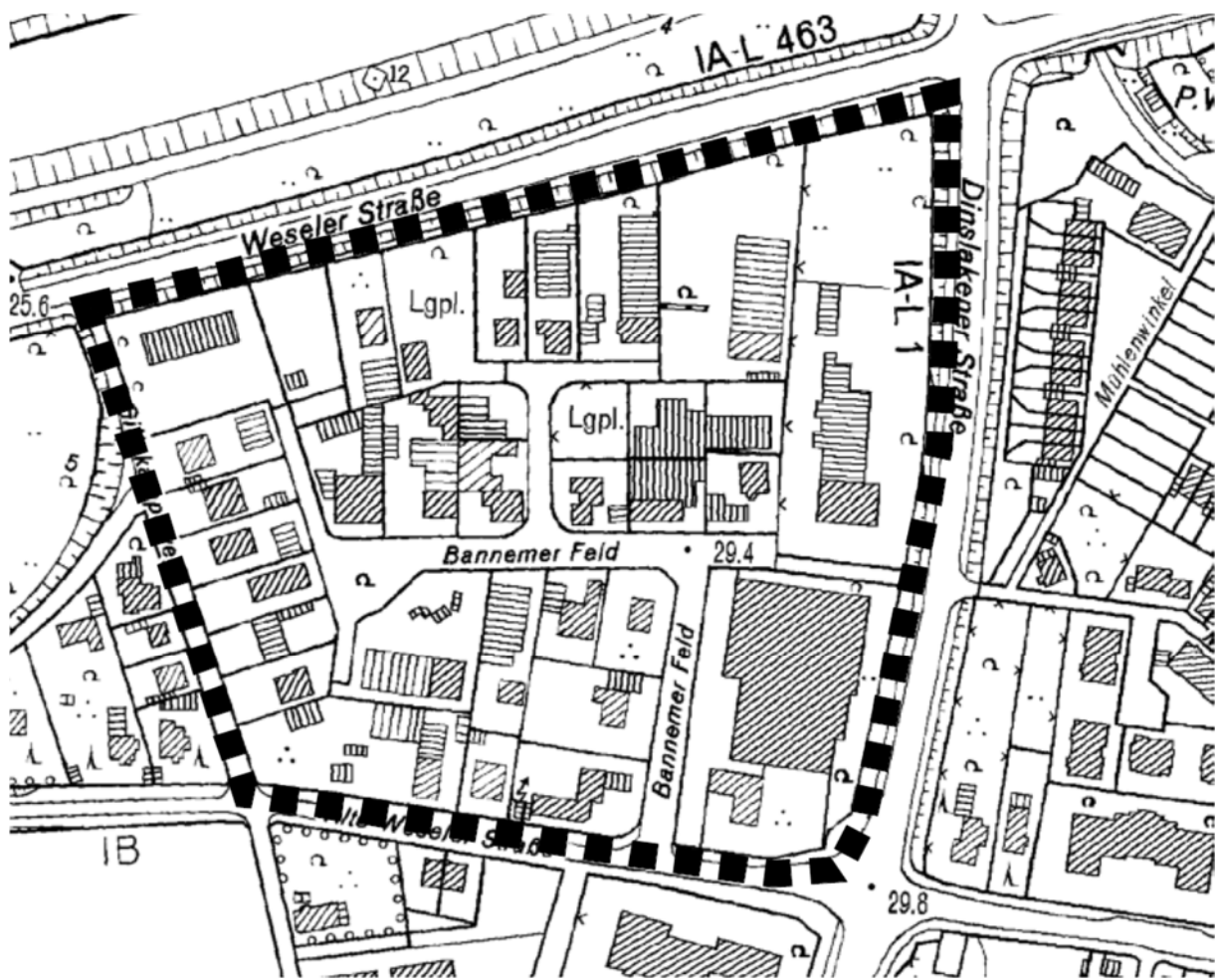
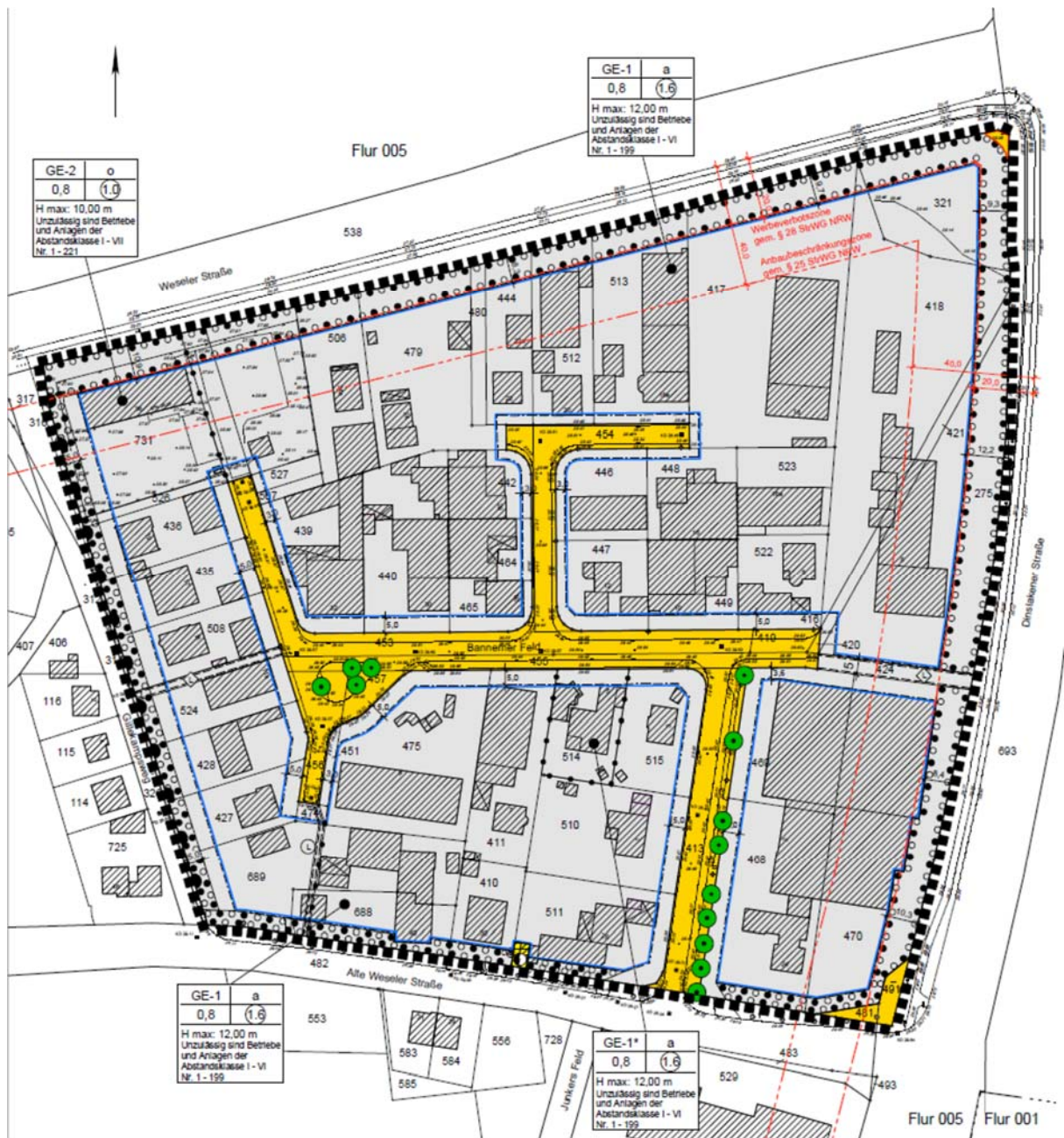


Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 Neu (Grundlage DGK 5)

(Verkleinerung ohne Maßstab)



**Abb. 2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 Neu (Ausschnitt Planurkunde) der Gemeinde Hünxe, Gemarkung Hünxe, Flur 5, Flurstücke, 275, 321, 410, 411, 413, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 424, 427, 428, 435, 436, 439, 440, 442, 444, 446, 447, 448, 449, 451, 453, 454, 455, 456, 457, 459, 464, 465, 468, 469, 470, 474, 475, 479, 481, 491, 506, 507, 508, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 522, 523, 524, 526, 527, 688, 689, 731**

(Verkleinerung ohne Maßstab)

Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Bannemer Feld“ wird die planungsrechtliche Grundlage zur Sicherung der Bauflächen für gewerbliche Betriebe geschaffen.

### **Bestätigung:**

Es wird hiermit gem. § 2 (3) der Bekanntmachungsverordnung (Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht - (BekanntmVO) bestätigt, dass der bekannt gemachte Satzungsbeschluss im Wortlaut dem Beschluss des Rates der Gemeinde Hünxe vom 20.09.2018 entspricht. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Es wird ebenfalls bestätigt, dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO in der zurzeit geltenden Fassung verfahren wurde.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Satzungsbeschluss über die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Bannemer Feld“ wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht.  
Die Bebauungsplanänderung liegt mit ihrer Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort im Geschäftsbereich III  
Bauen/Planen des Rathauses der Gemeinde Hünxe, in den Zimmern 301-303, Dorstener Straße 24, in 46569 Hünxe während der Dienstzeiten:

montags	08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
dienstags	08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
mittwochs	08:30 - 12:00 Uhr
donnerstags	08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
freitags	08:30 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Bannemer Feld“ in Hünxe in Kraft.

#### **Hinweise:**

Gem. § 215 (1) Satz 1 BauGB gilt folgende Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hünxe unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gem. § 215 (1) Satz 2 BauGB gilt dies entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Absatz 4 über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 7 (6) Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hünxe, den 05.12.2018

gez.  
Der Bürgermeister  
Dirk Buschmann